

(M u s t e r)

Landeskundlicher Aufsatz (LVO § 11 Abs. 1 Nr. 1)

Arbeitszeit: 3 Stunden

Von den nachstehend angeführten Themen ist eines in deutscher Sprache zu bearbeiten.

Das gewählte Thema ist anzukreuzen.

1. POLITIK

Seit über einem Jahr ist die neue Regierung mit dem Bundeskanzler Gerhard Schröder an der Spitze bereits im Amt.

Worin liegen Vor— und Nachteile eines Regierungswechsels?

2. WIRTSCHAFT

Die Einführung des EURO und die Folgen für die deutsche Wirtschaft.

3. KULTUR

Im Goethe—Jahr 1999 wurde in zahlreichen Veranstaltungen dieses großen deutschen Dichters gedacht.

Wie schätzen Sie seine Bedeutung in Deutschland und im Ausland ein? Bitte gehen Sie auf mindestens eines seiner Werke näher ein.

(M u s t e r)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz

Landesprüfungsamt

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Tel.: 06131- 16-4532 oder 16-4528

Staatliche Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer - Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Prüfungsort: Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Fachbereich 23
An der Hochschule 2
76711 Germersheim
Tel.: 07474 / 508-121

Prüfungstermin: 10/1999

Schriftliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer (§ 11 Abs. 1 LVO)

Teilprüfung 5:

Übersetzung eines anspruchsvollen Textes aus dem Fachgebiet

Geisteswissenschaft

Deutsch - Fremdsprache Arabisch

Für einen weit gefassten Kulturbegriff

Zwei Professoren von der Harvard-Universität wagen sich mit Hilfe zahlreicher Kollegen in einem "Lexikon der globalen Kultur" an neue Definitionen

Unter Weltkultur verstehen wir zumeist immer noch westliche Hochkultur. Die Globalisierung von Märkten und Kommunikation hat zugleich die Dominanz westlicher Werte und Produkte verstärkt. Andere Kulturen drohen vergessen zu werden oder gar unterzugehen. Der aus Ghana stammende Kwame Anthony Appiah und der Afro-Amerikaner Henry Louis Gates, beide Professoren an der Harvard-Universität, versuchen dieses Ungleichgewicht zu korrigieren und die Weltkultur in ihrer realen Vielfalt zu dokumentieren. Mit Hilfe zahlreicher Gelehrter aus aller Welt haben sie seit 1990 Stichwörter für ein *Lexikon der globalen Kultur* zusammengestellt, die entsprechenden Einträge verfasst und redigiert. Ihr Lexikon ist vor einem Jahr in den USA erschienen und jetzt in England neu herausgebracht worden.

Der Begriff Kultur wird darin weit gefasst. Die Stichwörter umfassen nicht nur Personen, sondern auch Institutionen, Ereignisse und Rituale, selbst politische Bewegungen, falls sie kulturell prägend wirkten. Das Alphabet spannt sich vom lateinamerikanischen Baumaterial über die kanadische Schriftstellerin, den chinesischen großen Sprung vorwärts und das japanische Schauspiel bis zum Gründer des Reform-Judaismus und die Zulu-Kultur. Die einzelnen Beiträge sind sachlich, eher spröde geschrieben, zuweilen mit einleuchtenden kritischen Bewertungen, wirken insgesamt, aber etwas knapp und cursorisch.

In ihrer Einleitung betonen die Herausgeber den gleichberechtigten Beitrag der verschiedenen Kulturen. Ihr Werk soll "eine Sammlung kultureller Beiträge aus der ganzen Welt" sein. Der Untertitel auf dem Deckblatt verschärft das ein wenig und verspricht, wohl aus werbetechnischen Gründen, einen "Kulturführer, der die Errungenschaften der nicht-westlichen Welt betont."

(Quelle: Frankfurter Rundschau, 25.03. 1998)

(M u s t e r)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz

Landesprüfungsamt

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Tel.: 06131- 16-4532 oder 16-4528

Staatliche Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer - Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Prüfungsort: Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 23

An der Hochschule 2

76711 Germersheim

Tel.: 07474 / 508-121

Prüfungstermin: 10/1999

Schriftliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer (§ 11 Abs. 1 LVO)

Teilprüfung 4:

Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Thematik.

Deutsch - Fremdsprache **Japanisch**

Von Heidelberg bis Hohenlohe —Schlösser, Burgen und Städte voller Glanz und Romantik

Der Norden Baden-Württembergs, das Land zwischen Rhein, Main und Tauber, wird von völlig unterschiedlichen Landschaftsformen, von großartigen Kulturdenkmälern und von Städten, Burgen und Schlössern voll stimmungsvoller Romantik und vollendeter Baukunst geprägt. Eine ganze Anzahl von Touristenstraßen mit glanzvollen Namen durchziehen diese Landschaft, weil es hier unendlich viele Sehenswürdigkeiten zu bewundern gibt.

Wie kaum eine andere Stadt in Deutschland wird Heidelberg als Inbegriff der Romantik gefeiert. Die nach der fast völligen Zerstörung im pfälzischen Erbfolgekrieg 1689 und 1693 rasch wiedererstandene kurpfälzische Residenz zog im 18. und 19. Jahrhundert alles an, was im Geistesleben des deutschen Sprachraums Rang und Namen hatte. Nicht weniger als achtmal besuchte Goethe die Stadt, Eichendorff ließ sich dort zu seinen romantischen Dichtungen inspirieren.

Mark Twain, Victor Hugo, Jean Paul, Gottfried Keller und Victor von Scheffel mit seinem berühmten Gedicht „Alt Heidelberg du feine, du Stadt an Ehren reich" — das sind einige weitere der vielen großen Namen aus dieser romantischen Zeit. Durch die historische Hauptstraße, heute größtenteils Fußgängerzone, zieht sich Tag und Nacht ein Strom von Touristen aus aller Welt. Von Amerika bis Japan steht Heidelberg an der Spitze der Wunschliste für einen Deutschlandbesuch.

Doch Heidelberg ist natürlich viel älter. Schon 1196 wurde die Stadt am Fuß einer Burg erstmals erwähnt. 1386 gründete Pfalzgraf Ruprecht 1. die Universität und begann mit dem Bau des heutigen Schlosses, das sich unmittelbar über den Dächern der Altstadt erhebt.

(M u s t e r)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz

Landesprüfungsamt

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Tel.: 06131- 16-4532 oder 16-4528

Staatliche Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer - Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Prüfungsort: Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 23

An der Hochschule 2

76711 Germersheim

Tel.: 07474 / 508-121

Prüfungstermin: 10/1999

Schriftliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer (§ 11 Abs. 1 LVO)

Teilprüfung 5:

Übersetzung eines anspruchsvollen Textes aus dem Fachgebiet Recht

Deutsch - Fremdsprache Arabisch

Rechtsverordnung

An dritter Stelle in der Hierarchie der geschriebenen Rechtssätze stehen die Rechtsverordnungen. Auch bei den Rechtsverordnungen handelt es sich um abstrakt-generelle Regelungen und daher um Gesetze im materiellen Sinn. Sie sind jedoch keine formellen Gesetze, da sie nicht im förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen. Rechtsverordnungen werden vielmehr von der Exekutive, also der vollziehenden Gewalt erlassen. Formelle Gesetze werden dagegen von der Legislative, der gesetzgebenden Gewalt erlassen. Dass Rechtsverordnungen von der vollziehenden Gewalt, d.h. von Regierungs- und Verwaltungsbehörden, erlassen werden, ist im Prinzip eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, wonach die Legislative für den Erlass von Rechtsnormen, die Exekutive für die Vollziehung der Gesetze und die Judikative für die Rechtsprechung zuständig sind. Nach dem Grundgesetz ist jedoch die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen von der Legislative auf die Exekutive delegiert worden. Man bezeichnet diesen Vorgang als Dekonzentration der Gesetzgebung. Hierin liegen mehrere wesentliche Vorteile: Rechtsverordnungen können schneller erlassen und auch wieder geändert oder aufgehoben werden als formelle Gesetze. Rechtsverordnungen sind also flexibler als formelle Gesetze. Daher eignen sie sich vor allem für die Regelung häufig sich ändernder Details, insbesondere bei umfangreichen technischen Sachverhalten. Rechtsverordnungen sind daher für die Entlastung des Gesetzgebers unerlässlich. Denn der Gesetzgeber wäre hoffnungslos überfordert, wenn er auch noch solche Detailregelungen treffen müsste. Von den Rechtsverordnungen abzugrenzen sind die Verwaltungsvorschriften. Dies sind Regelungen, welche die Verwaltung ausschließlich intern, für ihren eigenen Bereich erlässt, z.B. innerbehördliche Richtlinien, Weisungen oder Erlasse.

(Quelle: Christoph Müller-Foell, Einführung in das Recht, 1983)